



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

An die  
Stadtratsfraktionen der  
CSU mit FREIE WÄHLER  
SPD

Rathaus

Datum: 17.12.2025

### **Fortschreibung des Leitfadens zur Aufwandsentschädigung und dem Verwaltungskostenbudget für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München**

Antrag Nr. 20-26 / A 05644 von Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Rudolf Schabl, Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Sabine Bär, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Dr. Christian Köning, Herrn StR Roland Hefter, Frau StRin Barbara Likus vom 22.05.2025, eingegangen am 22.05.2025

Sehr geehrte Damen\* und Herren\*,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, den Antrag des Seniorenbeirats vom 14.05.2025 „Fortschreibung des Leitfadens zur Aufwandsentschädigung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 23.04.2024“ zu übernehmen und umzusetzen. Der genannte Leitfaden dient als Vorgabe für die Verwaltung zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen.

Der Inhalt des Antrages betrifft deshalb eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 22.05.2025 teile ich Ihnen Folgendes mit:

#### 1. Gleichstellung mit anderen Beiräten

Die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München stellt eine Interessensvertretung für

ältere Menschen in München dar. Der Seniorenbeirat ist das zentrale Beratungs- und Beschlussorgan und hat die Aufgabe gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung die Belange der älteren Einwohner\*innen Münchens mit Anträgen wahrzunehmen. Die örtlichen Seniorenvertretungen haben die Aufgabe, die Verbindung zwischen den Senior\*innen und dem Seniorenbeirat darzustellen und Informationen gegenseitig weiterzugeben.

Bereits im Personal- und Verwaltungsausschuss vom 11.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12019, wurde dargestellt, dass deutliche Unterschiede der einzelnen Gremien bestehen, da sich die verschiedenen Beiräte gravierend unterscheiden.

Beim Behindertenbeirat wird bei der Verwendung städtischer Mittel in vergleichbarer Weise verfahren, wie beim Seniorenbeirat. Auch hier gilt eine Wertgrenze von 50 Euro, darüber liegende Ausgaben müssen über die Geschäftsstelle durch das Sozialreferat genehmigt werden.

## 2. Anpassung der Formulierung des Leitfadens zur Aufwandsentschädigung

Das Sozialreferat hat den Leitfaden mit Blick auf einen schlanken Verfahrensprozess angepasst, um so zu einer Vereinfachung für die Seniorenvertreter\*innen, bzw. Seniorenbeirät\*innen im Umgang mit Aufwandsentschädigungen beizutragen.

Klarstellend wird die bereits bestehende Regelung aufgenommen, dass Ausgaben **bis einschließlich 50 Euro** von den Seniorenvertreter\*innen bzw. Seniorenbeirät\*innen lediglich mit vorheriger Genehmigung des Seniorenbeiratsvorsitzenden getätigt und mit dieser der Geschäftsstelle zur Abrechnung eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass jeweils persönlich unterschrieben wird, dass diese Ausgaben im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind.

Das Sozialreferat hat im Rahmen der oben genannten Anpassung auch geprüft, ob der Betrag angehoben werden kann. Dies ist aber im Rahmen der zugrundeliegenden Beschaffungsordnung leider nicht möglich.

Ausgaben **über 50 Euro** bedürfen deshalb weiterhin einer Prüfung nach den haushaltrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vorgaben der Vergabe- und Beschaffungsordnung. Aus vergaberechtlichen Gründen besteht im notwendigen Verfahren somit kein Gestaltungsspielraum.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist für die Einhaltung zuständig. Zu deren Aufgaben zählen:

- Vergaberechtliche Vorgaben, wie die Durchführung und Dokumentation von drei Preisvergleichen, wobei eine von den Seniorenbeirät\*innen freiwillige Beilage von vorgeschlagenen Firmenadressen berücksichtigt wird. Gemäß Ziffer 6.2 der Beschaffungsordnung der Landeshauptstadt München (BeschO) kann nur für Beschaffungen mit einem Rechnungsbetrag von bis zu 50 Euro auf die vergaberechtliche Form der Bestellung verzichtet werden. Ab einen Rechnungsbetrag von 50 Euro sind gemäß 3.2.1 BeschO zwingend Preisvergleiche durchzuführen und diese in einem Vergabevermerk zu dokumentieren.
- Einholung der Genehmigung des Seniorenbeiratsvorsitzenden oder des Vorstands
- Kassenrechtliche Prüfung zur (örtlichen) Budgetverwaltung unter Beachtung des Stückelungsverbots

Darüber hinaus wird es ab 2026 eine Neuerung im Kassenrecht geben, die die bisherige

Schriftform ersetzen wird. Dazu wird die Geschäftsstelle ein entsprechendes Formular zur Bedarfsanmeldung ab 50 Euro erstellen.

Die Seniorenbeirät\*innen werden somit im Verfahren zu Ausgaben ab 50 Euro entlastet, da diese von der Geschäftsstelle getätigten werden und sie keine persönlichen finanziellen Vorleistungen erbringen müssen.

Der Leitfaden zur Aufwandsentschädigung wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung beibehalten. Er wird mit vereinfachten Abrechnungsmöglichkeiten fortgeschrieben, wobei darauf geachtet wird, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Eine Negativabgrenzung ist im Leitfaden erklärend aufgenommen (Anlage 1).

Alle Seniorenvertreter\*innen erhalten eine Handreichung mit übersichtlich aufgelisteten Abrechnungsmöglichkeiten zu den häufigsten Themenbereichen (Anlage 2).

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass das verschlankte Verfahren nun einer unkomplizierteren Abrechnung dient, für mehr Klarheit sorgt und die bindenden Verwaltungsvorschriften der Umsetzung vieler guter Ideen der Seniorenvertretung nicht im Wege stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin